



Reglement

Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaft Pfarrhaus

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaft Pfarrhaus

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck

Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaft Pfarrhaus.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert der Liegenschaft Pfarrhaus werden auf Beschluss des Kirchgemeinderates jährlich bis max. 1 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.

² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Kirchgemeinderates bis max. 25 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes der Liegenschaft Pfarrhaus geäufnet.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Kirchgemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt und Erneuerungsarbeiten der Liegenschaft Pfarrhaus entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung

Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten


Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

² Es hebt das Werterhaltungsreglement vom 5. Dezember 2010 auf.


Die Kirchgemeindeversammlung vom 2. Juni 2021 hat dieses Reglement beschlossen.

Melchnau, 2. Juni 2021

Der Vizepräsident:


Andreas Kallweit

Die Sekretärin:


Denise Jordi

Auflagezeugnis

Die Sekretärin der Kirchgemeinde Melchnau hat dieses Reglement vom 29. April 2021 bis 2. Juni 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Kirchgemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 29. April 2021 bekannt.

Melchnau, 7. Juni 2021

Die Sekretärin:


Denise Jordi

¹ BSG 170.111